

BdSt-INFO-Service Nr. 7 | Stand: 10. Mai 2017

Checkliste für die Einkommensteuererklärung 2016 Hinweise und Tipps

Viele Steuerzahler denken mit Unbehagen an die bevorstehende Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016. Aber die gute Nachricht ist: Viel geändert hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht. Daher müssen sich die Steuerzahler nur auf wenige Neuerungen einstellen. Zudem lohnt sich die Mühe, denn in vielen Fällen gibt es vom Fiskus Geld zurück. Die Erstattung für Arbeitnehmer lag im Durchschnitt bei 901 Euro (Angabe Statistisches Bundesamt vom 16. Februar 2017). Zuvor müssen jedoch Belege sortiert und die Vordrucke ordentlich ausgefüllt werden. Damit hier nichts vergessen wird, haben wir eine Übersicht zusammengestellt, an was gedacht werden sollte.

Allgemeine Hinweise

Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsgründe sind im Gesetz geregelt (§ 46 EStG). Eine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung besteht z. B., wenn:

- neben dem Arbeitslohn weitere Einkünfte von mehr als 410 Euro erzielt wurden, etwa aus einer Nebentätigkeit.
- Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro im Jahr gezahlt wurden, wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld.

- der Steuerzahler nebeneinander mehrere Arbeitgeber hatte.
- ein Freibetrag beantragt wurde und der Arbeitslohn im Jahr 2016 11.000 Euro überstieg (bei zusammenveranlagten Ehegatten 20.900 Euro).
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Partner mit der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde oder das Paar das sogenannte Faktorverfahren (Steuerklasse IV/Faktor) gewählt hatte.

Liegt keine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung vor, so kann die Erklärung freiwillig eingereicht werden (sog. Antragsveranlagung). Dies kann sich lohnen, denn häufig gibt es eine Steuererstattung. Entsteht wider Erwarten eine Steuernachzahlung, so kann der Antrag auf die freiwillige Steuererklärung zurückgenommen werden.

Unternehmer (Freiberufler, Gewerbetreibende) müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Auch **Senioren** sind zunehmend verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen: Seit dem Jahr 2005 werden Renten stärker besteuert. Ob eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss, hängt bei ihnen von der Höhe der Bruttorente und

dem Jahr des Rentenbeginns ab. Wer als lediger Rentner die in der Tabelle aufgeführten Beträge mit seiner gesetzlichen Rente überschreitet, muss sich um seine Einkommensteuererklärung kümmern. Kommen weitere Einnahmen etwa aus einer Betriebsrente, privaten Versicherungen oder Vermietungen hinzu, muss gänzlich neu gerechnet werden.

Hinweis: Details zur Steuererklärung für Rentner enthält die BdSt-Broschüre „Steuererklärung 2016 für Senioren“ und „Senioren und Steuern“. Die Broschüren können bei den Landesverbänden des BdSt angefragt werden.

Höchste Jahresbruttorente 2016, die noch steuerfrei bleiben kann:

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil der Rente in %	Höchste Jahresbruttorente 2016, die steuerfrei bleibt, bei einem ledigen Rentner in €
2005	50	17.892
2006	52	17.350
2007	54	16.903
2008	56	16.631
2009	58	16.291
2010	60	15.832
2011	62	15.496
2012	64	15.259
2013	66	15.019
2014	68	14.738
2015	70	14.567
2016	72	14.099

Quelle: BMF, Juli 2016

Hinweis: Die in der Tabelle (3. Spalte) angegebenen Höchstwerte beziehen sich nur auf das Jahr 2016! Für frühere oder spätere Jahre ändern sich die Beträge, da beispielsweise Rentenerhöhungen oder Neuerungen im Steuerrecht zu berücksichtigen sind.

Sparer: Für private Kapitaleinkünfte gilt in Deutschland die Abgeltungsteuer. Diese wird automatisch von der Bank einbehalten. Daher müssen Steuerzahler mit inländischen Kapitalerträgen, die Erträge grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben. Es kann sich allerdings lohnen, freiwillig Zinsen und Dividenden in der Anlage KAP (für Kapitalerträge) anzugeben:

- Sparer mit niedrigen Einkünften: Sie können die Kapitalerträge freiwillig in der Einkommensteuererklärung erklären und die Günstigerprüfung beantragen. Das Finanzamt prüft dann, ob die Anwendung des persönlichen Steuersatzes günstiger ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent.
- Sparer-Pauschbetrag ist nicht vollständig ausgeschöpft: Kapitalerträge bis zu 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern bleiben pro Jahr steuerfrei (sogenannter Sparer-Pauschbetrag). Um den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, muss der Bank ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt werden. Hatte der Sparer diesen nicht erteilt oder unterhielt der Sparer mehrere Konten und waren die Freistellungsaufträge ungünstig verteilt, hat die Bank ggf. zu viel Abgeltungsteuer abgezogen. Die zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer kann dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) erstattet werden.
- Sparer mit Kirchensteuerpflicht und Sperrvermerk: Seit dem Jahr 2015 gilt für Kirchensteuer auf Kapitalerträge ein neues Abzugsverfahren (sogenannter automatischer Kirchensteuerabzug). Damit werden bei Sparern, die einer steuerpflichtigen Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuern auf die Kapitalerträge automatisch von der Bank eingezogen. In diesem Fall muss der Sparer keine Angaben in der Steuererklärung machen. Hat der Sparer aber einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt, wird die Bank keine Kirchensteuer abführen.

In diesem Fall muss der Sparer jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Abgabefrist

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31. Mai beim Finanzamt abgegeben werden. Zwar hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr die Abgabefristen mit dem Steuermodernisierungsgesetz um zwei Monate verlängert, die Regelung gilt aber noch nicht für dieses Jahr! Erst für die Steuererklärung 2018, die im Jahr 2019 abgegeben wird, gibt es zwei Monate mehr Zeit.

Hinweis: Steuerzahler in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben bereits in diesem Jahr zwei Monate länger Zeit, wenn sie ihre Einkommensteuererklärung auf elektronischem Wege authentifiziert übermitteln. In Baden-Württemberg führt die elektronische Abgabe der Steuererklärung ebenfalls zu einer Fristverlängerung (auch ohne Authentifizierung). Die Erklärung muss in diesen Fällen erst Ende Juli beim Finanzamt eingehen.

Hilft ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfereverein beim Anfertigen der Steuererklärung, so verlängert sich die Abgabefrist automatisch bis zum 31. Dezember. Da dieser Tag in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, verschiebt sich der Abgabetermin auf den 2. Januar 2018.

Hinweis: In Hessen gibt es eine Sonderregelung: Berater brauchen die Steuerklärungen für das Jahr 2016 dort erst am 28. Februar 2018 abgeben. In Nordrhein-Westfalen können Berater am sog. Kontingentierungsverfahren teilnehmen und erhalten für einen Teil der Erklärungen ebenfalls eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres.

Tipp: Wer merkt, dass er den Abgabetermin nicht einhalten kann, sollte beim Finanzamt rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

Wer seine Einkommensteuererklärung freiwillig abgibt (siehe oben), der hat sogar vier Jahre Zeit, die Erklärung beim Finanzamt einzureichen. Das heißt, die Steuererklärung für das Jahr 2013 muss spätestens am 31. Dezember 2017 beim Finanzamt vorliegen. Da dies ein Sonntag ist, verschiebt sich der Termin auf den 2. Januar 2018 (vgl. BFH – VI R 14/15). In der Regel ist es aber sinnvoll, die Erklärung zeitnah anzufertigen, da über die Jahre Belege eventuell verloren gehen. Zudem erhält man die mögliche Steuererstattung dann auch erst später.

Erklärungsform

Die Einkommensteuererklärung muss auf den amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Die Vordrucke sowie eine Ausfüllanleitung gibt es beim Finanzamt oder im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de>. Prinzipiell muss die Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt übersandt werden. Dafür kann das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung genutzt werden: <https://www.elster.de>. Arbeitnehmer und Senioren dürfen ihre Einkommensteuer noch in Papierform erklären. Bei allen anderen Steuerzahlern ist die Abgabe auf Papier nur im Ausnahmefall möglich (sog. Härtefall).

Hinweis: Einkommensteuerklärungen in Papierform sowie komprimierte Einkommensteuerklärungen, d. h. Erklärungen, die über das ELSTER-Portal ohne Authentifizierung übermittelt worden sind, müssen eigenhändig unterschrieben werden! Zulässig ist auch, die unterschriebene Papiererklärung per Fax an das Finanzamt zu schicken (BMF-Schreiben vom 16. April 2015). Das kann z. B. sinnvoll sein, wenn eine Frist eingehalten werden muss.

Ausfüllen der Formulare

Damit die Bearbeitung im Finanzamt möglichst schnell erfolgt, sollten die Steuerzahler ihre Steuererklärung gewissenhaft ausfüllen, so dass Nachfragen zu bestimmten Sachverhalten vermieden werden. So können sich beispielsweise verschiedene Werbungskosten selbst erklären, wenn sich der Steuerzahler die Mühe macht, seinen ausgeübten Beruf möglichst genau anzugeben.

Tipp: Wer Arbeitnehmer ist und nur die standardmäßigen Werbungskosten, z. B. für Wege zur Arbeit und übliche Sonderausgaben z. B. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung hat, kann das Formular „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ nutzen.

Unterlagen beifügen

Der Steuererklärung müssen nur noch wenige Belege beigelegt werden, wie beispielsweise Spendenquittungen oder die Aufstellung der Kapitalerträge. Gibt es im Vergleich zum Vorjahr gravierenden Abweichungen, sollten die Steuerzahler jedoch weitere Nachweise von sich aus einreichen und nicht erst die Aufforderung des Finanzamtes abwarten. So können die Bearbeitungszeiten ggf. verkürzt werden.

Hinweis: Für Spenden, die ab dem 1. Januar 2017 getätigt werden, braucht der Spendenbeleg nicht mehr der Steuerklärung beigelegt werden. Es genügt, diesen aufzubewahren und bei Nachfrage des Finanzamtes vorzulegen. Die Regelung gilt aber erst für Spenden ab 2017 – für die Steuererklärung 2016 gilt noch die Belegvorlagepflicht. Einzelheiten zum Thema „Spenden“ siehe unten.

Veranlagungsart wählen

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können entscheiden, ob sie getrennt oder

zusammen veranlagt werden möchten. Im Regelfall werden sich Ehegatten/Lebenspartner für eine Zusammenveranlagung entscheiden, sodass die für sie günstige Splittingtabelle angewendet wird. Im Einzelfall kann eine getrennte Veranlagung günstiger sein, z. B. wenn einer der Partner Einkünfte erhält, die dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegen, wie Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Ehepaare/Lebenspartner sollten beim Anfertigen der Einkommensteuererklärung daher immer überprüfen, ob eine Zusammenveranlagung oder eine getrennte Veranlagung für sie von Vorteil ist.

Steuernummer bereithalten

Ab dem Jahr 2016 muss die Steueridentifikationsnummer für Freistellungsaufträge, für das Kindergeld und für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Partner mitgeteilt werden. Dementsprechend werden die eigene Steuernummer sowie die der Kinder und Ex-Partner auch in den Steuervordrucken abgefragt.

Hinweis: Die Steueridentifikationsnummer wurde allen Bürgern vom Bundeszentralamt für Steuern im Jahr 2011 bzw. nach Geburt eines Kindes per Post zugesandt. Ist die Nummer verloren gegangen, kann sie dort erneut angefordert werden. Die Identifikationsnummer finden Sie zudem in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers und im Einkommensteuerbescheid des Vorjahres.

Steuererklärung kopieren

Damit der Steuerbescheid kontrolliert werden kann, empfiehlt es sich, eine Kopie der abgesetzten Steuererklärung aufzubewahren. Dies kann in elektronischer Form als Datei, aber auch in Papierform erfolgen. Wenn der Steuerbescheid dann vorliegt, kann so überprüft werden, ob alle Daten und Zahlen richtig und vollständig übernommen wurden.

Checkliste 2016

Unsere Übersicht zeigt einige wichtige Punkte auf, die in der Einkommensteuererklärung nicht vergessen werden sollten. Die Zeilenangaben beziehen sich auf die Nummerierung in den amtlichen Formularen.

Grundangaben (Mantelbogen)

Persönliche Verhältnisse (Zeilen 6 bis 23): Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen sind sehr wichtig, weil sich daraus entsprechende steuerliche Folgen ergeben können, zum Beispiel bei Ehepaaren. Änderungen sollten unbedingt angegeben werden und Einträge nicht blind aus dem Vorjahr kopiert werden. An folgende Änderungen sollte gedacht werden:

- Heirat oder Verpartnerung
- Kinder
- Kirchenein- oder -austritt
- genaue Angabe des Berufs.

Hinweis: Die genaue Angabe des Berufs vermeidet häufig Nachfragen z. B. zu Werbungskosten, die typischerweise in diesem Beruf anfallen. Auch Studenten sollten angeben, ob sie sich im Erst- oder Zweitstudium (z. B. Masterstudium) befinden.

Bankverbindung (Zeilen 25 bis 28): Die Finanzverwaltung hat ihren Zahlungsverkehr auf das SEPA-Verfahren umgestellt. Der Bürger muss daher BIC und IBAN angeben, damit die Steuererstattung auch zeitnah auf dem Konto des Steuerzahlers eingeht. Diese Bankdaten finden Sie auf der EC-Karte, auf den Kontoauszügen oder in sonstigen aktuellen Bankunterlagen.

Spenden (ab Zeile 45): Spenden an gemeinnützige Vereine, wohltätige Organisationen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts können steuerlich geltend gemacht werden. Dazu muss dem Finanzamt die vom Spendenempfänger ausgestellte Spendenquit-

tung vorgelegt werden. Erleichterungen gibt es bei sog. Kleinbetragsspenden bis 200 Euro. Hier genügt zum Nachweis der Kontoauszug der Bank, der die Spende dokumentiert. In besonderen Fällen erlaubt die Finanzverwaltung den vereinfachten Spendennachweis auch dann, wenn der Spendenbetrag mehr als 200 Euro betrug.

NEU!

Für das Jahr 2016 ist der vereinfachte Spendennachweis – unabhängig von der Höhe der Spende – in folgenden Fällen anerkannt:

- Spenden zur Flüchtlingshilfe
- Spenden wegen der Unwetterlage in Deutschland im Mai/Juni 2016 für Spenden, die zwischen dem 29. Mai und 31. Dezember 2016 getätigt wurden
- Spenden an Erdbebenopfer in Ecuador für Spenden zwischen dem 16. April und 31. Dezember 2016

Außergewöhnliche Belastungen: Mit den außergewöhnlichen Belastungen werden bestimmte Härtefälle abgefedert. Im Mantelbogen ab Zeile 61 können z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen einer Behinderung geltend gemacht werden.

Auch **Krankheitskosten** (ab Zeile 67) zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen. So können die Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren oder orthopädische Hilfsmittel, wie Schuheinlagen und Zuzahlungen zu Rezepten in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden. Allerdings berücksichtigt das Finanzamt die Kosten erst, wenn die sog. zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist unterschiedlich hoch und richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und der Anzahl der Kinder. Die Details zur Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung können in § 33 Absatz 3 Einkommensteuergesetz in einer Tabelle nachgelesen werden. Um die Krank-

heitskosten nachzuweisen, müssen alle Belege sorgfältig gesammelt werden.

NEU!

Tipp: Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19. Januar 2017 (Az.: VI R 75/14) entschieden, dass die Grenze für die zumutbare Eigenbelastung gestaffelt berechnet wird. Nach dieser Berechnungsweise wirken sich Krankheitskosten oder andere außergewöhnliche Belastungen schneller aus. In der Urteilsbegründung findet sich ein gutes Rechenbeispiel, diese kann unter www.bundesfinanzhof.de abgerufen werden. Es ist ratsam, alle außergewöhnlichen Belastungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Da das Urteil noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist, wird das Finanzamt noch nach alter Rechenmethode vorgehen. Deshalb sollte gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt und die neue günstigere Berechnungsweise verlangt werden.

Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen (Zeilen 71 bis 77): Privatpersonen können in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten für einen Handwerker oder eine haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend machen. Voraussetzung: Die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung wird im Haushalt des Steuerzahlers ausgeführt, es liegt eine Rechnung für die Leistung vor und der Betrag wurde bargeldlos überwiesen. Auch Mieter können die anteiligen Kosten für Reparaturen in der Wohnung, den Hausmeister oder die Gartenpflege steuerlich absetzen. Die Angaben können der Nebenkostenabrechnung oder einer gesonderten Bescheinigung des Vermieters entnommen werden.

Inzwischen akzeptiert die Finanzverwaltung auch Kosten für Arbeiten, die außerhalb der Wohnung bzw. des Hauses durchgeführt wurden. Steuerzahler sollten daher auch die Kos-

ten für den Winterdienst, die Straßenreinigung auf dem öffentlichen Gehweg oder das Legen des Hauswasseranschlusses in der Steuererklärung angeben. Auch die Kosten für den Schornsteinfeger können in voller Höhe als Handwerkerleistungen abgesetzt werden. Die Kosten für einen professionellen Haus- oder Tierbetreuer werden ebenfalls anerkannt: Kommt beispielsweise ein Betreuer zum Füttern der Katze während des Urlaubs oder zur Fellpflege ins Haus, können diese Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Die Unterbringung in einer Tierpension ist hingegen nicht begünstigt.

NEU!

Tipp: Das Bundesfinanzministerium (BMF) listet alle begünstigten Dienst- und Handwerkerleistungen in einem Verwaltungsschreiben vom 9. November 2016 auf. Das Schreiben kann unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Im Maximalfall können durch die Angabe von haushaltsnahen Dienstleistungen 4.000 Euro und Handwerkerleistungen weitere 1.200 Euro Einkommensteuern im Jahr gespart werden.

Hinweis: In die Erklärungsvordrucke sollten immer die vollen Arbeits-, Anfahrts- und Maschinenkosten des Dienstleisters bzw. Handwerkers eingetragen werden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt dann 20 Prozent der Aufwendungen bei Handwerkerleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro bzw. bei haushaltsnahen Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.

Berufliche Aufwendungen – Werbungskosten (Anlage N)

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit entstehen, können als Werbungskosten abgesetzt werden. Dabei sollte unter anderem an folgende Positionen gedacht werden:

- Fahrtkosten zur Arbeit – sog. Entfernungspauschale (siehe unten)
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie Fachliteratur, Werkzeuge, Schreib- und Büromaterial, Computer, Reinigungskosten für typische Berufsbekleidung
- Studienkosten
- Bewerbungskosten, wie Bewerbungsmappen oder -fotos, Porto
- Aus- und Fortbildungskosten
- Beiträge zu Gewerkschaften oder Berufsverbänden
- Kosten für das häusliche Arbeitszimmer (siehe unten)
- doppelte Haushaltsführung (siehe unten)
- Kosten für Dienstreisen oder Kundenbesuche, wenn dies vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde. Hierzu zählen die Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand (siehe unten)
- Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst war
- Unfallkosten bei Unfällen auf dem Weg zur Arbeit
- Kontoführungsgebühren, pauschal werden 16 Euro anerkannt
- Kosten für einen Rechtsstreit, der im Zusammenhang mit dem Beruf steht, zum Beispiel bei einem Prozess vor dem Arbeitsgericht.

Ehrenamt (Zeile 26): Auch Einnahmen aus einem Ehrenamt (Aufwandsentschädigungen), z. B. für eine Tätigkeit als Übungsleiter in einem Verein, gehören in die Steuererklärung. Dabei bleiben Einnahmen aus einer Tätigkeit als Trainer, Übungsleiter oder Chorleiter bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Wer sich bei Vereinen oder sozialen Institutionen als Vorsitzender oder Kassenwart engagiert, kann bis zu 720 Euro als steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

Fahrten zur Arbeit (ab Zeile 31): Für den Weg zur Arbeit gibt es pauschal 0,30 Euro pro Entfernungskilometer – egal, ob der Arbeitsweg zu Fuß, per Rad, mit dem Auto oder der Bahn zurückgelegt wird (sog. Entfernungspauschale). Berechnet wird die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte. Dabei akzeptiert das Finanzamt nur die kürzeste Straßenverbindung. Eine längere Strecke wird jedoch bei einer stichhaltigen Begründung berücksichtigt (z. B. bei Baumaßnahmen).

Häusliches Arbeitszimmer (Zeile 43): Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur unter strengen Voraussetzungen abgesetzt werden: Das Finanzamt erkennt ein häusliches Arbeitszimmer an, wenn es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, das wie ein Büro eingerichtet ist und fast nicht privat benutzt wird. Kann der Steuerzahler dann nachweisen, dass ihm für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind im Jahr bis zu 1.250 Euro absetzbar. Diese Variante kommt beispielsweise bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern in Betracht. Unbegrenzt absetzbar sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist typischerweise bei Freiberuflern oder Arbeitnehmern der Fall, die ganz zu Hause arbeiten und nur gelegentlich in die Firma oder zum Kunden fahren. Steuerzahler, die das **Arbeitszimmer auch privat** nutzen oder lediglich eine **Arbeitsecke** im Wohn- oder Schlafzimmer eingerichtet haben, bekommen zwar die Kosten für das Zimmer nicht anerkannt, aber auch für sie gilt: Arbeitsmittel, wie Computer, Schreibtisch oder Bürostuhl wirken sich steuermindernd aus. Hat der Gegenstand weniger als 410 Euro netto gekostet, kann er direkt im Jahr der Anschaffung von der Steuer abgesetzt werden. Bei höherwertigen Arbeitsmitteln muss

der Gegenstand über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

Reisekosten (ab Zeile 49): Kosten für Dienstreisen oder Fahrten zum Kunden kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung geltend machen. Neben den Fahrt- und Übernachtungskosten erkennt das Finanzamt auch Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand an: Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden können pauschal 12 Euro angesetzt werden. Bei mehrtägigen Reisen gibt es für den An- und Abreisetag ebenfalls 12 Euro, bei einer ganztägigen Abwesenheit 24 Euro. Organisiert der Arbeitgeber für den Mitarbeiter eine Mahlzeit, zum Beispiel das Frühstück im Hotel, werden die Pauschalen gekürzt. Für das Frühstück erfolgt eine Kürzung um 4,80 Euro. Für Mittag- und Abendessen werden von der Pauschale jeweils 9,60 Euro abgezogen. Wird der Mitarbeiter also auf der Dienstreise komplett versorgt, gibt es keine Verpflegungspauschalen.

Hinweis: Hat der Arbeitgeber die Kosten für die Dienstreise, den Kundenbesuch oder die Auswärtstätigkeit bereits erstattet, dürfen diese nicht mehr in die Steuererklärung eingetragen werden.

Tipp: Details zum Reisekostenrecht enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 11, den BdSt-Mitglieder unter www.steuerzahler.de downloaden können.

Doppelte Haushaltsführung (ab Zeile 61): Wer eine doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend macht – also eine zweite Wohnung am Beschäftigungsort unterhält – muss nachweisen, dass er sich an den Kosten für die erste Wohnung beteiligt. Dabei darf es sich nicht um bloße Bagatellbeträge handeln. Bei einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent an den Kosten der laufenden Haushaltsführung,

zum Beispiel für Miete, Nebenkosten, Kosten für Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs, geht die Finanzverwaltung von einer finanziellen Beteiligung aus. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern mit der Steuerklasse III, IV oder V wird eine finanzielle Beteiligung – auch ohne Nachweise – angenommen (BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014). Das kostenlose Mitwohnen im Haushalt der Eltern genügt für eine doppelte Haushaltsführung nicht. Maximal 1.000 Euro können pro Monat für die Wohnung abgesetzt werden.

NEU!

Umzugskosten/Pauschalen (Zeilen 45 bis 48): Kosten für einen berufsbedingten Umzug können steuerlich geltend gemacht werden. Abgesetzt werden können beispielsweise die Kosten für den Transport der Möbel, die Kosten für Fahrten zur Wohnungsbesichtigung oder für doppelte Mietzahlungen. Für sonstige Umzugskosten kann daneben ein Pauschbetrag angesetzt werden: Für beruflich bedingte Umzüge ab dem 1. März 2016 kann ein Single pauschal 746 Euro (zuvor 730 Euro) und Verheiratete 1.493 Euro (zuvor 1.460 Euro) als sonstige Umzugskosten geltend machen. Benötigen die Kinder aufgrund des umzugsbedingten Schulwechsels Nachhilfeunterricht, so können auch diese Aufwendungen berücksichtigt werden. Ab dem 1. März 2016 gilt ein Höchstbetrag von 1.882 Euro (zuvor 1.841 Euro) pro Kind. Ziehen Kinder oder weitere Familienangehörige mit um, so können für diese Personen je 329 Euro (zuvor 322 Euro) angesetzt werden. Wichtig ist, dass diese Pauschalen nur gelten, wenn der Umzug berufsbedingt erfolgte. Ein Umzug ist beispielsweise beruflich veranlasst, wenn sich die Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den Hin- und Rückweg insgesamt um mindestens eine Stunde reduziert.

Tipp: Weitere Details zum Thema „Steuern und Umzug“ enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 6, den BdSt-Mitglieder im Internet unter www.steuerzahler.de herunterladen können.

Sonderausgaben (Mantelbogen/ Anlage Vorsorgeaufwand/Anlage U/Anlage Unterhalt)

Aufwendungen, die nicht mit dem Beruf zusammenhängen, können ggf. als Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat genau vorgeschrieben, welche Kosten der privaten Lebensführung steuerlich geltend gemacht werden können. Dazu zählen vor allem Vorsorgeaufwendungen z. B. für die Kranken- oder Rentenversicherung.

Hinweis: Sonderausgaben werden in verschiedenen Formularen eingetragen. Hier hilft die Anleitung der Finanzverwaltung zur Einkommensteuererklärung weiter, die im Internet unter: www.formulare-bfinv.de abgerufen werden kann.

Versicherungen

Da eine eigenverantwortliche Absicherung auch im Interesse des Staates liegt, können bestimmte Beiträge zu Versicherungen steuerlich geltend gemacht werden. Fallen die Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Beruf an, handelt es sich um Werbungskosten. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge zu Berufshaftpflichtversicherungen oder Unfallversicherungen, soweit Berufsunfälle abgedeckt werden. Deckt die Versicherung private Risiken ab, können die Beiträge als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Das ist etwa bei Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen der Fall.

Kranken- und Pflegeversicherung (Anlage Vorsorgeaufwand ab Zeile 12): Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung können in voller Höhe als Sonderausgaben abgesetzt

werden. Eltern können zudem die Basiskrankenkassenbeiträge für die Kinder als eigene Beiträge absetzen. Dies gilt sogar dann, wenn das Kind selbst Versicherungsnehmer ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern unterhaltsverpflichtet sind und für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht (Anlage Vorsorgeaufwand ab Zeile 40).

NEU!

Versicherte, die an bestimmten Bonusprogrammen der Krankenkasse teilnehmen (z. B. zur Krebsvorsorge) und deshalb einen Zuschuss für vorab privat bezahlte Vorsorgemaßnahmen erhalten, können trotzdem die Krankenkassenbeiträge in voller Höhe in der Einkommensteuererklärung absetzen. Es handelt sich insoweit nicht um eine Betragsrückerstattung, so der Bundesfinanzhof (Az.: X R 17/15). Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsmaßnahme selbst finanziert wurde, die Maßnahme nicht vom Leistungsumfang der Krankenversicherung umfasst ist und die Kosten aufgrund eines Bonusmodells erstattet werden (BMF-Schreiben vom 13. März 2017). Für die entsprechenden Bonusprogramme versenden die Krankenkassen an die Versicherten Papierbescheinigungen, die dann dem Finanzamt vorzulegen sind.

Beiträge zur Rentenversicherung (Anlage Vorsorgeaufwand ab Zeile 4):

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den berufsständischen Versorgungswerken. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt 2016 ein höherer Abzugsbetrag von 22.767 Euro (2015: 22.172 Euro). Für das Jahr 2016 können maximal 82 Prozent abgesetzt werden (2015: 80 Prozent). Das heißt, Alleinstehende können jetzt 18.669 Euro und Ehepaare/eingetragene Lebenspartner 37.338

NEU!

Euro absetzen. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

Unterhaltszahlungen

Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner kann bis zu 13.085 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgabe abgesetzt werden. Vorausgesetzt, der Ex-Partner stimmt dem zu (Anlage U). Stimmt der Ex-Partner nicht zu oder werden **volljährige Kinder** unterstützt, für die kein Kindergeld/Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, können für das Jahr 2016 maximal 8.652 Euro (2015: 8.472 Euro) geltend gemacht werden (Anlage Unterhalt). Ein Steuerabzug für Unterhaltsleistungen ist nur möglich, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers in der Einkommensteuererklärung angegeben wird.

Rentner (Anlage R)

Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich 2016 der steuerpflichtige Rentenanteil von 70 auf 72 Prozent. Somit bleiben nur noch 28 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei (siehe Tabelle oben). Dieser Anteil gilt für im Jahr 2016 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenanteil bestehen.

Tipp: Die Deutsche Rentenversicherung stellt Rentnern eine Bescheinigung über die erhaltene Rente und die gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung aus. Diese Bescheinigung ist beim Ausfüllen der Steuerformulare sehr hilfreich. Es genügt, die Bescheinigung einmal zu beantragen, in den Folgejahren schickt die Rentenversicherung die Bescheinigung dann automatisch zu.

Die sogenannte Mütterrente ist ein Teil der Altersrente. Sie wird daher weder von der Rentenversicherung gesondert ausgewiesen noch gesondert in die Steuerformulare eingetragen.

Anlage St

Für statistische Zwecke mussten Unternehmer bisher alle drei Jahre die Anlage St abzugeben.

NEU! Die letzte Erhebung fand 2013 statt, die nächste sollte 2016 erfolgen. Inzwischen verzichtet die Finanzverwaltung allerdings auf diese Anlage.

Ergänzende Hinweise

Wer sich ohnehin gerade mit seiner Einkommensteuer befasst, kann bei dieser Gelegenheit noch weitere Aspekte überprüfen:

Wahl der Lohnsteuerklassen: Ehepaare und eingetragenen Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählte Steuerklassenkombination 3/5, 4/4 oder das Faktorverfahren noch passen. Eventuell wird beim Anfertigen der Steuererklärung bzw. nach Erhalt des Steuerbescheids festgestellt, dass hohe Steuererstattungen oder Nachzahlungen anfallen. Dies lässt sich womöglich mit einem Steuerklassenwechsel vermeiden. Grundsätzlich dürfen die Steuerklassen einmal im Jahr gewechselt werden.

Tipp: Weitere Informationen zur Wahl der Steuerklassen enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 41. Auch das Bundesfinanzministerium stellt ein „Merkblatt zur Wahl der Lohnsteuerklassen“ zur Verfügung (BMF-Schreiben vom 18. November 2016).

Freibeträge eintragen lassen: Auch während des Jahres können Arbeitnehmer prüfen, ob es sinnvoll ist, einen Freibetrag eintragen zu lassen. Damit kann bereits die monatliche

Steuerbelastung verringert werden und der Steuerzahler braucht auf die Erstattung nicht bis zum nächsten Steuerbescheid zu warten. Ein Freibetrag für das Jahr 2017 kann noch bis 30. November 2017 beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden, wenn z. B. hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Um einen Freibetrag für die Werbungskosten eintragen zu lassen, müssen aber Kosten von mindestens 1.600 Euro Werbungskosten im Jahr anfallen. Dies kann z. B. bei einer selbst bezahlten Fortbildung oder einem längeren Arbeitsweg der Fall sein.

Hinweis: Seit dem Jahr 2016 können Freibeträge für zwei Jahre beantragt werden.

Vernichtung alter Unterlagen: Privatpersonen müssen Rechnungen und sonstige Belege im Regelfall nicht archivieren. Wurden sie dem Finanzamt vorgelegt und ist der Steuerbescheid in Ordnung, können die Belege entsorgt werden. Hier sollte man lediglich die Bestandskraft des Steuerbescheides abwarten. In der Regel wird ein Steuerbescheid bereits einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig. Enthält der Steuerbescheid einen Vorbehalt der Nachprüfung sollte hingegen nicht sofort aussortiert werden. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung nämlich noch geändert werden.

Eine Sonderregelung gibt es für Steuerzahler, die gut verdient haben: Wer im Jahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, nichtselbstständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte von mehr als 500.000 Euro erzielt hat, muss die entsprechenden Unterlagen sechs Jahre lang aufheben.

Zudem müssen Rechnungen, die für Arbeiten oder Dienstleistungen an einem Haus, einer

Wohnung oder einem Grundstück ausgestellt werden, zwei Jahre lang vom Mieter oder Hausbesitzer aufbewahrt werden! Die Baurechnungen enthalten meistens auch einen entsprechenden Hinweis auf diese Aufbewahrungsfrist.

Neben den steuerlichen Aufbewahrungsfristen sollten Rechnungen oder Quittungen auch aus zivilrechtlichen Gründen zurückbehalten werden. Mit diesen Belegen lassen sich im Streitfall Verjährungsfristen, Garantien oder Gewährleistungsrechte besser durchsetzen.

Ein Unternehmer muss Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und sonstige zu führende Bücher zehn Jahre lang aufbewahren. Empfangene oder abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe müssen hingegen grundsätzlich nur sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde.

Beispiel: Wird der Jahresabschluss für das Jahr 2005 im Jahr 2006 fertiggestellt, beginnt die Aufbewahrungsfrist am 1. Januar 2007. Dieser Jahresabschluss darf daher frühestens Anfang 2017 entsorgt werden.

Fazit

Unsere Checkliste beinhaltet viele wichtige Fälle, ist aber nicht abschließend. Weitergehende Hinweise enthalten die BdSt-Broschüren „Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer 2016“ sowie die Broschüre „Einkommensteuererklärung für Senioren 2016“. Die Broschüren können bei den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler angefragt werden (Adressen unter: <http://www.steuerzahler.de>). Eine erste Hilfe zum Ausfüllen der Formulare bietet auch die

Anleitung der Finanzverwaltung. Diese gibt es zusammen mit den Vordrucken beim Finanzamt oder im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de>.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.